



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /

Baugarantieversicherung

Abrufpolice

Ausgabe 04.2012

Inhaltsübersicht

Ihre Baugarantieversicherungs-Abrufpolice im Überblick	3
Allgemeine Vertragsbedingungen	5
Art. 1 Beginn des Versicherungsvertrags.	5
Art. 2 Umfang der Garantie	5
Art. 3 Prämie	5
Art. 4 Pflichten bei Inanspruchnahme der Garantie	5
Art. 5 Beizug Dritter zur Vertragserfüllung	5
Art. 6 Regress	6
Art. 7 Anzeigen und Mitteilungen.	6
Art. 8 Gerichtsstand	6
Art. 9 Rechtsanwendung.	6

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Ihre Baugarantiever sicherungs-Abrufpolice im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist der Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Wozu dient die Baugarantiever sicherung?	Die Baugarantiever sicherung ermöglicht dem Versicherungsnehmer mittels Sicherstellung seiner Verpflichtungen den Abschluss von Verträgen oder die volle Auszahlung des Werklohnes.
Was ist eine Abrufpolice?	Nachdem der Versicherungsnehmer ein Prämien depot geleistet hat, stellt die AXA die von ihr genehmigten Garantien auf diese Police aus (AVB Art. 2 Abs. 1).
Wann wird eine Garantie benötigt?	Immer wenn eine solche in einem Werkvertrag, Kaufvertrag oder Auftrag zwischen Unternehmer (Versicherungsnehmer) und dem Bauherrn, Käufer oder Auftraggeber (Garantieempfänger) vereinbart worden ist (AVB Art. 2 Abs. 1).
Wie wird die Garantie geleistet?	Sie kann wie folgt abgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none">– Durch einen separaten Bürgschaftsvertrag (in Form einer Solidarbürgschaft nach Art. OR 496 ff.) zwischen der AXA als Bürge und dem Garantieempfänger (AVB Art. 2 Abs. 1);– Durch einen separaten Garantievertrag (abstrakte Garantie im Sinne von Art. OR 111) zwischen der AXA als Garant und dem Garantieempfänger (AVB Art. 2 Abs. 1).
Welches Risiko wird gedeckt?	Mit der Solidarbürgschaft oder abstrakten Garantie leistet die AXA im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiezeit dem Garantieempfänger gegenüber Sicherheit, falls der Versicherungsnehmer mit den vertraglich vereinbarten Leistungen im Rückstand ist oder falls er diese nicht mehr erbringen kann (AVB Art. 2 Abs. 2).
Wie berechnet sich die Prämie?	Der Versicherungsnehmer leistet ein Prämien depot, mit welchem die Prämie der ausgestellten Garantien verrechnet wird. Die Höhe der Prämie pro Garantieschein basiert insbesondere auf der Höhe der Garantiesumme, der Dauer der Garantie, ob diese in Form einer Solidarbürgschaft oder als abstrakte Garantie geleistet werden muss sowie allfälliger Zusatzrisiken. Zur Prämie hinzu kommt die eidg. Stempelabgabe.
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	Der Versicherungsnehmer hat vor allem den nachstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen besondere Beachtung zu schenken: <ul style="list-style-type: none">– Hat die AXA die Garantie in Form einer Solidarbürgschaft geleistet ist es Sache des Versicherungsnehmers, die Rügen zu untersuchen, die Beanstandungen auf ihre Berechtigung zu prüfen und der AXA darüber Bericht zu erstatten (AVB Art. 4 Abs. 2);– Der Versicherungsnehmer zahlt AXA alle Aufwendungen zurück, die diese aus den geleisteten Bürgschaften und Garantien für ihn erbracht hat (AVB Art. 6);– Der Versicherungsnehmer überlässt AXA das unverbrauchte Prämien depot so lange, bis alle Garantien ohne Inanspruchnahme zum Ablauf gekommen sind (AVB Art. 3 Abs. 3). Falls die AXA Zahlungen aus den Garantien leisten muss ist sie berechtigt, diese mit dem unverbrauchten Prämien depot zu verrechnen (AVB Art. 6 Abs. 3).
Wie lange dauert der Versicherungsvertrag?	Er beginnt an dem in der Police genannten Datum und endet sobald alle Garantien ohne Inanspruchnahme abgelaufen bzw. freigegeben worden sind. Sollten noch Schäden aus Garantieansprüchen bestehen, endet der Vertrag mit der definitiven Erledigung der Schäden.
Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?	Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten: <ul style="list-style-type: none">– Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;– Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;– Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;– Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;

- Bonitätsdaten (Jahresrechnung, Betreuungsauskunft, Steuerzahlen, usw.) gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Dossiers und elektronische Informationsdatenbank;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Art. 1

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Police genannten Datum.

Art. 2

Umfang der Garantie

- 1 Die AXA stellt die von den Bauherren oder Bestellern (Garantieempfänger) in Werkverträgen, Kaufverträgen oder Aufträgen verlangten und von ihr genehmigten Garantien für Rechnung des Unternehmers (Versicherungsnehmer) durch Abgabe eines Garantiescheins in Form eines Bürgschaftsvertrages als Solidarbürgschaft (Art. OR 496 ff.) oder eines Garantievertrages als abstrakte Garantie (Art. OR 111).
- 2 Im Garantieschein übernimmt die AXA gegenüber dem Garantieempfänger die Verpflichtung, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiezeit als Solidarbürge oder als Garant des Versicherungsnehmers für allfällige unter die Garantie fallende Ansprüche aufzukommen.
- 3 Der Versicherungsnehmer ist mit dem Wortlaut der einzelnen Garantiescheine einverstanden und ermächtigt die AXA ausdrücklich, ohne Vorbehalt und ohne Prüfung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, auf erste Anforderung aus den Garantien zu zahlen, wenn sie dazu nach dem Wortlaut des Garantiescheins angehalten werden kann.
- 4 Die AXA bleibt jederzeit frei, Garantieanträge abzulehnen.

Art. 3

Prämie

- 1 Der Versicherungsnehmer zahlt innerhalb von 4 Wochen ab Beginndatum der Police das vereinbarte unverzinsliche Prämien depot ein.
- 2 Die Prämie für jede Garantie ergibt sich durch Anwendung des pro Jahr festgesetzten Prämien satzes auf die Garantiesumme und wird für die ganze im Werkvertrag, Kaufvertrag oder Auftrag vorgesehene Garantiezeit zum Voraus erhoben und vom Prämien depot abgezogen. Prämien für ausgestellte Garantiescheine sind sofort fällig.
- 3 Ein unverbrauchtes Prämien depot wird erst freigegeben, wenn sämtliche übernommenen Garantien ohne Inanspruchnahme abgelaufen sind oder die originalen Garantiescheine der AXA zurück gegeben wurden.
- 4 Ist das Prämien depot aufgebraucht behält sich die AXA vor, bis zur Zahlung weiterer Prämien keine weiteren Garantiescheine mehr auszustellen.

Art. 4

Pflichten bei Inanspruchnahme der Garantie

- 1 Wird die AXA aus ihren Garantieverpflichtungen in Anspruch genommen, so hat sie den Versicherungsnehmer sofort davon zu benachrichtigen.
- 2 Hat die AXA die Garantie in Form einer Solidarbürgschaft geleistet, ist es Sache des Versicherungsnehmers, die geltend gemachten Vertragsverletzungen zu untersuchen, die Beanstandungen auf ihre Berechtigung zu prüfen und der AXA darüber Bericht zu erstatten.
- 3 Kann eine gütliche Verständigung zwischen Versicherungsnehmer und Garantieempfänger über bestehende Differenzen nicht erzielt werden, behält sich die AXA das Recht vor, bei einer Solidarbürgschaft gerügte Mängel durch einen von ihr nach Konsultation der Parteien bezeichneten Fachmann auf ihre Kosten besichtigen zu lassen und den Parteien ihre Ansicht bekannt zugeben. Führt dieser Vermittlungsversuch nicht zum Ziel und kommt es zu einem Schieds- oder zu einem gerichtlichen Verfahren, so hat der Versicherungsnehmer die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- 4 Erbringt der Versicherungsnehmer die vertraglichen Leistungen im Ausland, gehen diese Kosten nicht zu Lasten der AXA und werden durch den Versicherungsnehmer vorgängig übernommen.

Art. 5

Beizug Dritter zur Vertragserfüllung

- 1 Bezieht der Versicherungsnehmer für die richtige Erfüllung eines Vertrages bei der AXA einen Garantieschein und zieht er für die Vertragserfüllung einen Dritten bei, so sorgt er dafür, dass dieser ihm gegenüber eine gleiche Garantie leistet und ihm für die Dauer des Garantiescheins alle Vertragserfüllungs-, Mängel- und Gewährleistungsrechte zustehen.
- 2 Im Zeitpunkt der Ausstellung des Garantiescheins durch die AXA zediert ihr der Versicherungsnehmer die entsprechenden gegenwärtigen und zukünftigen Vertragserfüllungs-, Mängel- und Sachgewährleistungsrechte und -ansprüche samt Vorzugs- und Nebenrechten sowie gegebenenfalls die dafür abgegebenen gegenwärtigen und zukünftigen abstrakten Garantien oder Bürgschaften mit allen Rechten. Diese können nach Ermessen der AXA jederzeit ganz oder teilweise notifiziert werden.
- 3 Auf Verlangen der AXA händigt ihr der Versicherungsnehmer ein detailliertes Verzeichnis von den der an Dritte übertragenen Vertragserfüllungen aus zusammen mit den von diesen erhaltenen originalen Garantiescheinen.

Art. 6
Regress

- 1 Für alle Aufwendungen, welche die AXA aus ihren Garantieverpflichtungen in Form von Solidarbürgschaften oder abstrakten Garantien erbringt, bleibt ihr der Versicherungsnehmer regresspflichtig (ausgenommen die Kosten ihres eigenen Vermittlungsversuchs unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 der AVB).
- 2 Wird die AXA entsprechend dem Wortlaut einer abstrakten Garantieverpflichtung zur Zahlung angehalten, ist der Versicherungsnehmer ebenfalls verpflichtet, der AXA sofort die von ihr ausbezahlten Beträge sowie sämtliche Auslagen, Zinsen und allfälligen Kosten auf erstes Verlangen und ohne Vorbehalt, unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, zurückzubezahlen und unabhängig vom eigenen Verschulden alle direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, die der AXA aus der Annahme des Garantieantrages erwachsen.
- 3 Die AXA ist berechtigt, das Prämiendepot mit ihren Regressforderungen zu verrechnen.

Art. 7
Anzeigen und Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige Geschäftsstelle der AXA zu richten.

Art. 8
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die AXA als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Garantieempfängers.

Art. 9
Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Betreffend Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vor.

